

KURZBERICHT ÜBER DIE SITZUNG DER
DELEGATIONSCHIEFS VOM 14. OKTOBER 1950.

I - Beratungskomitee

1) Es besteht nur ein Beratungskomitee.

2) Dieses Komitee besteht aus 30 - 40 Mitgliedern: Erzeugern, Verbrauchern und Gewerkschaftern (die Zahl der Mitglieder aus den einzelnen Kategorien ist zu bestimmen).

3) Die Mitglieder des Beratungskomitees müssen einen repräsentativen Charakter haben. Sie sind jedoch nicht die Vertreter einer Organisation.

4) Die Mitglieder des Beratungskomitees werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt; ihr Mandat wird gemäß dem nachstehenden Verfahren erneuert.

5) Der Ministerrat benennt die maßgebenden Organisationen, an die er mit der Bitte herantritt, die Mitglieder für das Beratungskomitee vorzuschlagen. Die von diesen Organisationen benannten Kandidaten erhalten ihre Ernennung vom Ministerrat. Der Ministerrat kann gegebenenfalls einen Kandidaten ablehnen und eine neue Benennung verlangen.

6) Der Ministerrat muß an folgende Organisationen herantreten:

- an die regionalen Gruppen, und sie ersuchen, die Mitglieder des Beratungskomitees für die Erzeugergruppe zu benennen;
- an den Internationalen Bund der Freien Gewerkschaften, und ihn ersuchen, die Gewerkschafter zu ernennen (italienischer Vorbehalt);
- an die nationale Organisation mit dem Ersuchen, die Verbraucher zu ernennen.

7) Die Hohe Behörde kann das Beratungskomitee hören, sooft sie dies für angebracht hält.

8) Die Hohe Behörde muß das Beratungskomitee hören, bevor sie eine Entscheidung erläßt oder eine Empfehlung gibt.

9) Das Beratungskomitee setzt seine Geschäftsordnung fest.

II - Studienausschüsse der Hohen Behörde

Die Hohe Behörde kann jeden Studienausschuß einsetzen, den sie für erforderlich hält, sie kann insbesondere einen Ausschuß für Wirtschaftsstudien ernennen.

III - Regionale Gruppen

1) Zu Beginn geben die Regierungen der Hohen Behörde die regionalen Gruppen ihrer Länder bekannt, wobei sie zwischen Kohle und Stahl unterscheiden.

2) Die Hohe Behörde errichtet einen Studienausschuß, der damit betraut ist, ihr Vorschläge für die künftige geographische Abgrenzung der regionalen Gruppen zu machen, ohne auf die nationalen Grenzen Rücksicht zu nehmen, ferner Vorschläge über den künftigen Status dieser Gruppen.

Im Zusammenwirken mit dem Ministerrat, der hierbei mit Einstimmigkeit entscheidet, hat die Hohe Behörde die endgültigen Bestimmungen für diese Gruppen festzusetzen. Gelangt der Ausschuß zu dem Beschluß, daß die geographische Abgrenzung der Gruppen auf die nationalen Grenzen keine Rücksicht nehmen darf, so können die Regierungen diesen Grundsatz nicht in Frage stellen.

3) Die Bildung der Gruppen ist freiwillig. Der Beitritt zu diesen Gruppen ist fakultativ.

4) Eine regionale Gruppe besteht aus den Erzeugern von Kohle oder von Stahl.

5) Die Gruppen sind Verwaltungs-Mittelstellen der Hohen Behörde, auf Verlangen der Hohen Behörde haben sie Vorschläge für die Preise zu machen.

6)

6) Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge müssen die regionalen Gruppen die Verbraucher und die Gewerkschafter hören.

7) Die Hohe Behörde bedient sich der Gruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insoweit sind die Gruppen die Beauftragten der Hohen Behörde für die Gesamtheit der Unternehmen, die sich innerhalb ihrer geographischen Grenzen befinden.

8) Die Hohe Behörde kann jederzeit und in allen Fragen unmittelbar mit den Unternehmen verkehren.